

Satzung

der

„Koblenzer Hospizstiftung“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Koblenzer Hospizstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit in Koblenz auf den Gebieten der Gesundheitspflege, der Mildtätigkeit sowie der Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Stiftungszweck soll insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zu Gunsten der mildtätigen Zwecke des Koblenzer Hospizvereins e.V. sowie an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die gleichen Zwecke verfolgen, verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Koblenzer Hospizvereins e.V. sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen in Höhe von 200.000,00 Euro,
 - b) dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen in Höhe von 200.000,00 Euro,
 - c) sonstigen Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
 - d) Erträgen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind; ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu. Die Annahme einer Zustiftung kann abgelehnt werden. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (6) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (7) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen und Erträge sind in der Buchführung voneinander zu trennen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Zustellung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 6 Organ(e)

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einstimmig weitere Organe (Stiftungsrat oder Beirat) zu berufen. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Er wird vom Vorstand des Koblenzer Hospizvereins e.V. für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter wie folgt bestellt und besteht aus
 - a) Gisela Textor (als Vorsitzende), geb. 01.11.1951, Dreckenacher Weg 3, 56295 Lonning,
 - b) Ernst Josef Lehrer (als stellvertretender Vorsitzender), geb. 13.10.1953, Vierwindenhöhe 1 a, 56170 Bendorf,
 - c) Dr. Harald Senft (als weiteres Vorstandsmitglied), geb. 14.08.1951, Albert-Schweitzer-Straße 39, 56076 Koblenz.

Die Amtszeit des ersten Stiftungsvorstandes beträgt abweichend von Ziff. 1

für die Vorsitzende:	vier Jahre,
für den stellvertretenden Vorsitzenden:	drei Jahre,
für das weitere Vorstandsmitglied:	zwei Jahre.

- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Zuwahl. Die Zuwahl hat binnen einer Frist von zwei Monaten durch den Vorstand des Koblenzer Hospizvereins e.V. zu erfolgen.

Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte und Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) Akquisition von Spenden und Zustiftungen
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur Prüfung des Jahresabschlusses
 - e) Festlegung einer eigenen Geschäftsordnung
 - f) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
 - g) Vorlage des Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht - jeweils mit Angabe des unantastbaren und des zum Verbrauch bestimmten Vermögens - und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks an die Stiftungsaufsicht

- (2) Der Stiftungsvorstand kann für die Verwaltung des Stiftungsvermögens die entgeltliche Hilfe von Fachleuten in Anspruch nehmen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, auch per E-Mail, unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden.

Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen des § 7 Abs. 2, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren und dies auch per E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn der Stiftungszweck und die Organisation der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes, eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes des Koblenzer Hospizvereins e.V. sowie der Zustimmung des Finanzamtes und der Anerkennung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 11 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Anfallberechtigung

- (1) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt, mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen notwendig ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (2) Für die Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung sind die Zustimmungen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Koblenzer Hospizvereins e.V. sowie die Anerkennung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Koblenzer Hospizverein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

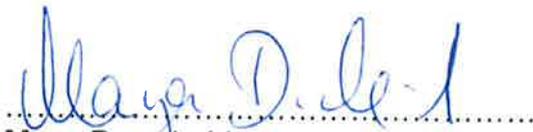
§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

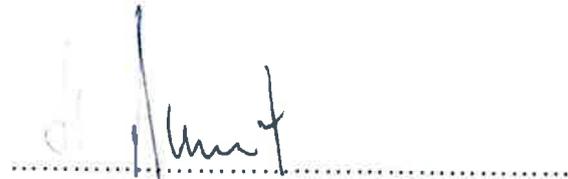
§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Koblenz, den 18.03.2016



Maya Darscheid
Vorsitzende des Koblenzer Hospizvereins e.V.



Herbert Bocklet
Schatzmeister des Koblenzer Hospizvereins e. V.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.